



Satzung

Bayerischer Dart Verband e.V.
BDV

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Bayerischer Dart Verband e.V. (BDV)“.
2. Der BDV ist am 19.05.1984 in München gegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist unter der Register Nr. BD VR 11155 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Dart Verband (DDV) und als Fachverband des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) anerkannt.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des BDV

1. Der BDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler in Bayern auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Tradition des Dartsportes. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der BDV hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsportes
 - b) Durchführung von Bayerischen Meisterschaften
 - c) Abhaltung von Pokalturnieren, Ranglistenturnieren und Ligen
 - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seiner Tradition
 - e) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
 - f) Vertretung der bayerischen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen
 - g) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport in Bayern
 - h) gezielte Jugendförderung
 - i) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsportes
 - j) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere der deutschen Dartorganisation in der entsprechenden internationalen Dartorganisation (DDV/WDF)
 - k) Aus- und Weiterbildung von Verbandsfunktionären und geeigneten Dartsportlern

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlage des BDV und seiner Organe ist die Satzung.
2. Zur internen organisatorischen Struktur gibt sich der Verein Ordnungen und Richtlinien.
3. Ordnungen und Richtlinien und deren Änderungen werden vom Präsidium beschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Mitgliedsbeiträge und Reisekosten, welche von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.
4. Zur Sicherung eines fairen Sportbetriebes und der Chancengleichheit im Wettkampf ist der Verein berechtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach dieser Satzung, der Sport- und Wettkampfordnung und der Schiedsrichterordnung auszuüben.
5. Die zulässigen Strafen / Sanktionen sind
 - a) Verweis / Verwarnung
 - b) Abzüge von Legs, Sets, Matches
 - c) Geldstrafen bis zu € 500,00 gegen Mitglieder. Die Mindeststrafe beträgt € 25,00, soweit nichts anderes bestimmt ist.
 - d) Das Verbot, an BDV-Veranstaltungen aller Art teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken.
 - e) Das Verbot, ein Turnier auszurichten.
 - f) Sperre eines Spielers / eines Vereins auf Zeit oder dauerhaft vom Liga- / Sportbetrieb.
 - g) Das Verbot, ein Amt im Bereich des BDV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen.

Gemäß den einschlägigen Ordnungen des BDV werden Regelverstöße im Ligabetrieb durch die Schiedsrichter bzw. die Ligaleitung geahndet; im Turnierbereich durch den Landessportwart oder seinen Vertreter. Für die Funktionen im Verband entscheidet das Präsidium des BDV in erster Instanz.

§ 4 Gliederung

Der Verband gliedert sich in :

- a) die Organe des Verbandes
- b) die Regionalverbände
- c) die Mitglieder der Regionalverbände
- d) die gemeldeten Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

Der BDV unterscheidet ordentliche, fördernde und korporative Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können nur gemeinnützige Regionalverbände von Dartspielern werden, die sich in Bayern freiwillig zusammengeschlossen haben und deren Ziel die Förderung des Dartsportes ist.
Mit der Mitgliedschaft in den Regionalverbänden erlangen die Mitgliedsvereine der Regionalverbände und deren gemeldete Einzelmitglieder zugleich die Mitgliedschaft in dem Bayerischen Dart Verband e.V.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung des Dartsportes interessiert sind.
3. Korporative Mitglieder können alle Organisationen und Fachverbände werden, deren Zweck und Ziel denen des BDV nahe stehen und nicht widersprechen.
4. Ehrenmitglieder
5. Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Genehmigung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an das Präsidium des BDV gerichtet ist, erworben. Die Entscheidung obliegt dem Präsidium des BDV. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des BDV an. Die Ablehnung ordentlicher Mitglieder bedarf einer schriftlichen Begründung.
2. Gegen den Ablehnungsbescheid kann der Antragsteller und jedes ordentliche Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Der Einspruch ist mit Begründung an das Präsidium zu richten, welches spätestens 3 Monate nach fristgerechtem Einspruch eine Delegiertenversammlung einzuberufen hat, die über den Einspruch endgültig entscheidet.
3. Die Ablehnung fördernder und korporativer Mitglieder bedarf keiner Begründung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Streichung
 - d) durch Auflösung
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 3 Monate vor Geschäftsjahresende per eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse der Verbandsorgane, Verletzung der sportlichen Fairness oder Schädigung des Ansehens des BDV vorliegt.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Delegiertenversammlung angerufen werden, diese entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Dem Verlangen auf Anhörung ist stattzugeben.
5. Die Streichung als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb von einem Monat vom Absenden der Mahnung an voll entrichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied nicht zusätzlich bekannt gemacht.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum BDV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art können nicht erhoben werden. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des BDV's gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 8 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die Regionalverbände haben das Recht:
 - a) an Veranstaltungen und Versammlungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen,
 - b) bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
 - c) Anträge an die Organe des BDV zu richten.
2. Die Regionalverbände haben die Pflicht:
 - a) die Zahl ihrer Mitglieder jährlich bis zum 1. September zu melden und den festgesetzten Beitrag für das folgende Geschäftsjahr gem. Satzung zu entrichten.
 - b) an den Zielen und Aufgaben mitzuarbeiten,
 - c) die Satzung, Ordnungen und Richtlinien zu beachten sowie die Beschlüsse des BDV einzuhalten und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Präsidiums festgesetzt. Die Beiträge sind grundsätzlich mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Beiträge für fördernde und korporative Mitglieder werden vom Präsidium festgelegt.

§ 10 Verbandsorgane

Die Organe des BDV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das geschäftsführende Präsidium
- c) das Präsidium
- d) der Sportausschuss
- e) sonstige Ausschüsse/Kommissionen

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Der Delegiertenversammlung gehören an :

- a) die Mitglieder des Präsidiums
- b) die Delegierten der Regionalverbände

2. Die Anzahl der Delegierten der Regionalverbände sind dem Präsidium des BDV spätestens 14 Tage vor der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen. Regionalverbände erhalten je angefangene 50 gemeldete Spieler bei der Delegiertenversammlung eine Stimme. Es können bis zu 2 Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden. Stichtag für die Stimmenanzahl ist das Datum der Einladung.
3. Die Delegiertenversammlung hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist innerhalb von 3 Monaten eine Sitzung einzuberufen, wenn es 1/2 der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragen.
4. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Sollten beide Personen verhindert sein, wählen die Delegierten aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere die:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Wahlen lt. Satzung
 - c) Entlastung des Vorstandes gem. § 26 BGB
 - d) Abberufung von Präsidialmitgliedern
 - e) Genehmigung des vom Schatzmeisters vorzulegenden Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium vorgelegt werden
 - h) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Aufnahmebescheide
 - i) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlussbescheide
 - j) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - k) Beschlussfassung über An und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des BDV
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - n) Beschlussfassung über die Bestellung des Verbandsgeschäftsführers
5. Anträge an die Delegiertenversammlung können von den Organen und den Mitgliedsverbänden gestellt werden und sind mindestens 14 Tage vor Beginn der nächsten Delegiertenversammlung beim Präsidenten des BDV eingereicht einzureichen. Die Anträge werden von diesem den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) beratend, der Verbandsgeschäftsführer, der auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom Präsidium bestellt wird.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
3. Der Präsident vertritt den Verband im Sinne des § 26 BGB. Bei dessen Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung zwei andere Präsidialmitglieder. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.
4. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Sitzung des Präsidiums und der Delegiertenversammlung
 - b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - c) die Verwaltung des BDV - Vermögens
 - d) die Interessenvertretung des BDV im DDV
 - e) die vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung des Präsidiums oder der Delegiertenversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Diese Entscheidung ist dem Präsidium bzw. der Delegiertenversammlung bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Verbandsgeschäftsführer führt im Auftrag und gemäß den Beschlüssen der Organe des BDV's die laufenden Geschäfte. Er führt die Dienstaufsicht über das Personal. Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Präsidium, im Präsidium und in der Delegiertenversammlung hat der Verbandsgeschäftsführer beratende Funktion.

§ 13 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Jugendwart
 - e) der Schriftführer
 - f) der Landessportwart
 - g) der Pressewart
 - h) je Regionalverband ein Beisitzer
2. Das Präsidium hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es drei Präsidialmitglieder beantragen. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzung.

§ 13 Präsidium (Fortsetzung)

3. Dem Präsidium obliegt insbesondere.
 - a) die Beschlussfassung in allen wichtigen sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des BDV ergeben.
 - b) die Beratung des Haushaltsplanes
 - c) die Beratung und Beschlussfassung des gesamten der Vorbereitung der Delegiertenversammlung dienenden Materials
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge
 - e) die Beschlussfassung über Ausschluss/Streichung von Mitgliedern
 - f) die Beitragsfestsetzung für fördernde und korporative Mitglieder
 - g) die Bildung von Fachausschüssen/Kommissionen und die Berufung ihrer Mitglieder
 - h) die Entscheidung über eingegangene Beschwerden aller Art und Anregungen aus dem Mitgliederkreis
 - i) Teilnahme an Sitzungen aller Art auf Antrag der ordentlichen Mitglieder
 - j) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Delegiertenversammlung
 - k) Vertretung der Interessen des BDV als Delegierte im DDV

Jedem Mitglied können vom Präsidium bestimmte Aufgaben zur Bearbeitung und Erledigung übertragen werden.

§ 14 Sportausschuss

1. Dem Sportausschuss gehören an :
 - a) der BDV – Landessportwart als Vorsitzender
 - b) die Leiter der BDV-Ligen
 - c) die Sportwarte oder deren Vertreter der Regionalverbände
 - d) der Schiedsrichterobmann
2. Dem Sportausschuss obliegt insbesondere:
 - a) die Erstellung, Ergänzung und Änderung der BDV-Sport und Wettkampfordnung
 - b) die Überwachung der Ausführung nach der BDV-Sport und Wettkampfordnung
 - c) die Erstellung, Ergänzung und Änderung der Schiedsrichterordnung

§ 15 Sonstige Ausschüsse / Kommissionen

Die sonstigen Ausschüsse/Kommissionen und deren Mitglieder werden vom Präsidium eingesetzt. Diesen Ausschüssen/Kommissionen obliegen insbesondere Aufgaben, die sie nach Maßgabe des Präsidiums wahrnehmen.

Die Ausschuss-/Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 16 Einberufung der Organe

Die Einberufung der Organe des BDV erfolgt schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen durch den die jeweilige Sitzung leitenden Vorsitzenden oder in ihrem Auftrag durch den Verbandsgeschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In besonderen Fällen kann das geschäftsführende Präsidium und das Präsidium ohne Einhaltung einer Frist telefonisch, per Fax oder E-Mail eingeladen werden.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium, der Sportausschuss und die sonstigen Ausschüsse/Kommissionen des BDV sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens der Präsident, Vizepräsident oder Ausschussvorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

In dringenden Fällen können das geschäftsführende Präsidium und das Präsidium sowie die Ausschüsse/Kommissionen auf schriftlichem Wege (Brief, Fax oder E-Mail) abstimmen. In diesen Fällen sind die einzelnen schriftlichen Abstimmungserklärungen, die Mitteilungen über die Beschlussgegenstände und die sich aus der Abstimmung ergebenden Beschlüsse wie die sonst üblichen Sitzungsprotokolle zu behandeln.

Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der abgegebenen Stimmen wobei Stimmenthaltungen in keinem Fall mitgezählt werden.

§ 18 Wahlen

Es werden gewählt:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Jugendwart
- f) der Landessportwart
- g) der Pressewart
- h) die Beisitzer, auf Vorschlag der Regionalverbände
- i) 3 Kassenprüfer

Die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer a) bis i) werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig mit Ausnahme der Kassenprüfer. Das Präsidium bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Zur Wahl des Präsidiums ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums ist schriftlich und geheim durchzuführen. Der Präsident und der Vizepräsident ist getrennt voneinander zu wählen.

Die Wahlen zum geschäftsführenden Präsidiums sind schriftlich und geheim sowie getrennt voneinander durchzuführen.

Alle anderen Wahlen können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.

Wählbar sind nur volljährige, geschäftsfähige natürliche Personen.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder des BDV, der Kommissionen und Ausschüsse außer dem Verbandsgeschäftsführer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Höhe ersetzt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

Für besonders beanspruchte Mitglieder kann die Delegiertenversammlung eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 20 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 Ziff. 4 verzeichneten Zwecke und Aufgaben ist soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 21 Datenschutz

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Dartsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der Regionalverbände und deren Mitgliedern. Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Datenschutzrichtlinie unter Zugrundelegung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 22 Niederschrift

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüsse zu fertigen. Sie sind von dem die Sitzungen leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzustellen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Ausgenommen hiervon sind die Niederschriften der Delegiertenversammlungen, welche über die ordentlichen Mitglieder verteilt werden. Die Veröffentlichungsfrist beträgt 4 Wochen.

Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von sechs Wochen an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als angenommen.

§ 23 Auflösung

Über die Auflösung des BDV's entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufener Versammlung.

Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von 14 Tagen zu diesem Zweck eine zweite Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Mit dem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss sind zugleich zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen zwecks fällt das Vermögen an den Bayerischen Landessport Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in Greding am 27.02.1995

Geändert in Greding am 17.09.1995

Geändert in Ingolstadt am 09.10.2005

Geändert in Ingolstadt am 08.10.2006